

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Loosdorf hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2011 nachstehende

## VERORDNUNG

betreffend die Einhebung von Kanalabgaben für die Katastralgemeinde Sitzenthal beschlossen:

### § 1

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an  
oder die Umgestaltung in einen  
öffentlichen  
Mischwasserkanal

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 mit 3,406 % v. H. der auf einen Längengemeter entfallenden Baukosten (€ 308,31), das ist mit € 10,50/m<sup>2</sup> festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs.2 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 243.873,09 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanales von 791 lfm zugrundegelegt.

### § 2

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

### § 3

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

### § 4

Kanalbenützungsgebühren  
für den

Mischwasser-, den Schmutzwasser-, den Regenwasserkanal,  
den Schmutzwasser- u. Regenwasserkanal (Trennsystem)

1. Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
2. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der Einheitssatz mit € 0,90 festgesetzt.
3. Wird Regenwasser eingeleitet, erhöht sich der Einheitssatz um 10 %.

§ 6  
Z a h l u n g s t e r m i n e

Die Kanaleinmündungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November bar an die Gemeindekasse oder auf ein Konto der Marktgemeinde Loosdorf zu entrichten.

§ 7  
E r m i t t l u n g d e r  
B e r e c h n u n g s g r u n d l a g e n

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebogen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde anzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8  
U m s a t z s t e u e r

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9  
S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

1. Diese Kanalabgabenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ. Kanalgesetz 1977).
2. Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

  
**Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister**  
  
**LAbg. RR Josef Jahrmann**

angeschlagen am: 14.12.2011  
abgenommen am: 29.12.2011